

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am
25. April 2027 im Wahlkreis 8, Euskirchen I**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO)** fordert der Kreiswahlleiter möglichst frühzeitig zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027 im Wahlkreis 8 - Euskirchen I auf. Hierzu wird auf die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 13, 14, 17a - 19, 21 - 23 und 32 Landeswahlgesetz NRW (LWahlG)* sowie der §§ 22 - 27 LWahlO hingewiesen.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Einreichungsfrist/-ort (§ 19 Abs. 1 LWahlG)

Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 8, Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 079, bis

Montag, 15. Februar 2027, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlkreisgebiet

Der Wahlkreis 8 - Euskirchen I umfasst die Städte Bad Münstereifel, Euskirchen, Mechernich und Zülpich sowie die Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim.

3. Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden und muss Folgendes enthalten:

- a. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreicht; Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbenden können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbenden.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerbenden enthalten. Der Bewerbende muss wählbar sein (§ 4 LWahlG).

Ein Bewerbender darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Partei / Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Aufstellung von Bewerbenden von Parteien und Wählergruppen (§ 18 LWahlG)

Als Bewerbender einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerbenden und die Vertretenden für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz) in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertretenden für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbenden regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift (Anlage 9a LWahlO) über die Wahl des Bewerbenden mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerbenden in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbenden Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (Anlage 10a LWahlO).

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß für die Aufstellung des Bewerbenden einer Wählergruppe.

5. Beteiligungsanzeige von Parteien (§ 17a Abs. 2 LWahlG)

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 18. Januar 2027 bis 18 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

6. Unterzeichnung von Kreiswahlvorschlägen (§ 19 Abs. 2 LWahlG, § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO)

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von dem zum Zeitpunkt der Einreichung bestehenden Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnende ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; Absatz 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

7. Unterstützungsunterschriften (§ 19 Abs. 2 LWahlG, § 23 Abs. 2 LWahlO)

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbenden. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichnenden ist eine Bescheinigung seiner Stadt/Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine

Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch den Wahlvorschlagstragenden bei der Stadt/Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch den Bewerbenden selbst ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Vertrauenspersonen (§ 19 Abs. 4 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO)

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

9. Erforderliche Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 23 Abs. 3 LWahlO)

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbenden, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerbender gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder als separate Erklärung nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/der zuständigen Bürgermeisterin, dass der Bewerbende wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder als separate Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbenden, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein,
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbenden, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,

- e) mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnende, sofern nach Ziffer 7 vorgeschrieben,

10. **Zurücknahme/Änderung eines Kreiswahlvorschlages (§ 23 LWahlG)**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerbender stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Stirbt der Bewerbende eines Kreiswahlvorschlages oder verliert er/sie seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerbenden zu benennen.

Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

11. **Beseitigung von Mängeln (§ 21 LWahlG, § 24 LWahlO)**

Die Kreiswahlvorschläge werden sofort nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Stellt er Mängel fest, fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein **gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht** vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten ist (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) die erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder nicht ordnungsgemäß sind, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbenden oder die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbenden bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbenden gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilneh-

menden an der Versammlung und über deren Parteizugehörigkeit, verlangen. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

12. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§§ 21, 22 LWahlG, § 25 LWahlO)

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 26.02.2027, 12.00 Uhr im Sitzungssaal 2 im Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen.

Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO im Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung NRW unzulässig sind.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 14. März 2027 öffentlich bekannt.

13. Erforderliche Vordrucke (§ 63 Abs. 1 und 4 LWahlO)

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern zur LWahlO

- a) Anlage 9 a Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbenden,
- b) Anlage 10 a Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbenden,
- c) Anlage 11 a Kreiswahlvorschlag,
- d) Anlage 12 a Zustimmungserklärung (Kreiswahlvorschlag) mit der Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (bei Kreiswahlvorschlag einer Partei),
- e) Anlage 13 Wählbarkeitsbescheinigung,
- f) Anlage 14 a Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts,
- g) Anlage 15 Wahlrechtsbescheinigung,

stellt der Kreiswahlleiter kostenlos zur Verfügung. Sie stehen auch unter www.recht.nrw.de (Suchwort: Landeswahlordnung NRW) zum Download zur Verfügung.

Auf das Kandidatenportal der Landeswahlleiterin im Internet wird hingewiesen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Das Kandidatenportal unterstützt durch eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben bei der Dateneingabe.

Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden.

Die Zugangsdaten sind beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Dennoch weise ich darauf hin, dass weiterhin eine **schriftliche Einreichung** von Wahlvorschlägen verpflichtend ist.

Sofern Vordrucke benötigt werden, können diese ab sofort im Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 079 während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr sowie Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) abgeholt oder telefonisch (02251 / 15 129 oder 15 903) sowie per E-Mail (wahlamt@kreis-euskirchen.de) angefordert werden.

Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 a LWahlO) werden an Parteien und Wählergruppen erst bei nachgewiesener Bewerberaufstellung ausgehändigt (siehe Ziffer 7 e).

Euskirchen, 24.06.2026

Der Kreiswahlleiter des
Landtagswahlkreises 8

gez. Blindert

(Link zu den Rechtsgrundlagen auf der Seite des Landeswahlleiters: www.im.nrw/themen/beteiligung/wahlen/rechtsgrundlagen-fuer-wahlen)

* Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2026 (GV. NRW. 2026 S. 141)

** Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 544, ber. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2026 (GV. NRW. 2026 S.260)